Die vier Phasen eines Vorsorgeauftrages

rechtsanwalt24
Online Rechtsauskunft

1 Errichtung

Auftraggeber

Vorsorgeauftrag formgültig errichten (Art. 361 ZGB) und hinterlegen

Vorsorgebeauftragter

Sinnvoll: Information über Vorsorgeauftrag und evtl. Aushändigung einer Kopie

Hinterlegungsstelle (kann auf Antrag im Personenstands-register eingetragen werden [Art. 361 Abs. 3 ZGB])

2 Validierung

Auftraggeber

Eintritt Urteilsunfähigkeit (Vorsorgefall)

Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Vorsorgeauftrag der örtlich zuständigen KESB einreichen

KESB führt Validierungs-verfahren durch (Art. 363 ZGB)

Vorsorgebeauftragter

- Aushändigung der Urkunde nach erfolgreicher Validierung
- Vorsorgeauftrag ist rechtsgültig

3 Umsetzung

Kindes-und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Auslegung und Ergänzung Vorsorge-auftrag auf Antrag (Art. 364 ZGB)

Einschreiten bei Anzeige, dass die Interessen nicht mehr gewahrt sind (Art. 368 ZGB)

Beendigung des Auftrags, sofern keine Ersatzperson bestimmt ist

Vorsorgebeauftragter

Umsetzen des Vorsorgeauftrags (Art. 365 ZGB)

4 Beendigung

Auftraggeber

Tod oder Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit

Vorsorgebeauftragter

Schriftliche Kündigung (Art. 367 ZGB)